

**INTERNOLIX Aktiengesellschaft
Seligenstadt**

**Wertpapier-Kenn-Nummer: 622 730
ISIN: DE0006227309**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der
INTERNOLIX Aktiengesellschaft,
Seligenstadt**

Freitag, 26. August 2011, 10:00 Uhr,

im

**Hotel Columbus
Am Reitpfad 4
63500 Seligenstadt-Froschhausen**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Freitag, 26. August 2011, 10:00 Uhr, einberufenen ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 nebst jeweiligem Lagebericht des Vorstandes für die INTERNOLIX Aktiengesellschaft und den INTERNOLIX-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der INTERNOLIX Aktiengesellschaft zur Ausschüttung einer Dividende**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der INTERNOLIX AG zum 31. Dezember 2010 in Höhe von Euro 996.103,02 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,06 für das abgelaufene Geschäftsjahr 2010 je dividendenberechtigter Stückaktie (13.585.135)	Euro 815.108,10
	Euro 180.994,92

Gewinnvortrag

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausstattung und den Gewinnvortrag sind 13.585.135 zur Zeit des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandene, für das abgelaufene Geschäftsjahr 2010 dividendenberechtigte Stückaktien berücksichtigt.

3. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Mitglied des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

5. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Kruse, Dr. Hilberseimer und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wilhelm-Loh-Straße 8, 35578 Wetzlar, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der INTERNOLIX AG auf die netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH, Gau-Algesheim, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (Ausschluss von Minderheitsaktionären – Squeeze Out)

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann gemäß § 327a AktG auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95% des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in D- 55435 Gau-Algesheim, geschäftsansässig Im Blätterweg 17, 55435 Gau-Algesheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz HRB 41833, hält am Tage der Hauptversammlung mindestens 96 % von den 13.585.135 der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der INTERNOLIX AG und damit mehr als 95 % des Grundkapitals der INTERNOLIX AG. Die netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH ist damit Hauptaktionärin der INTERNOLIX AG im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Die netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH hat gemäß § 327b Abs. 3 AktG mit Schreiben vom 30. Mai 2011 und 18. Juli 2011 das Verlangen an den Vorstand der INTERNOLIX AG gerichtet, dass die Hauptversammlung der INTERNOLIX

AG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung von EUR 2,21 je auf den Inhaber lautende Stückaktie beschließt. Dabei hat sich die netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH eine Erhöhung oder Ermäßigung des Barabfindungsangebots zur Anpassung an die Verhältnisse zur Zeit der Hauptversammlung vorbehalten.

Weiter hat die netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH dem Vorstand der INTERNOLIX AG eine Gewährleistungserklärung der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Willich, übermittelt, durch welche die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter HRB 10867, die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH übernimmt, den Minderheitsaktionären unverzüglich nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der INTERNOLIX AG die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zu zahlen.

Die netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH hat gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt werden und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet wird.

Der vom Landgericht Frankfurt ausgewählte und bestellte sachverständige Prüfer (Beschluss des Landgerichts Frankfurt vom 8. Juni 2011, Az. 3-5 O 29/11, Herr Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dipl. Kfm. Gernot Stahlberg, Ladbergen) hat die Angemessenheit der von der netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH festgesetzten Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG geprüft und bestätigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, auf Verlangen der netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH zu beschließen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der INTERNOLIX AG werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären („Squeeze Out“ (§§ 327a ff. AktG)) gegen Gewährung einer von der netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in 55435 Gau-Algesheim (Hauptaktionärin) zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 2,21 je auf den Inhaber lautende Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 auf die Hauptaktionärin netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH übertragen.“

Die folgenden Unterlagen sind vom Tag der Einberufung an im Internet unter www.internolix.com einsehbar und zum Download bereit gestellt:

- festgestellter Jahresabschluss und gebilligter Konzernabschluss des INTERNOLIX AG Konzerns nebst jeweiligem Lagebericht für die INTERNOLIX Aktiengesellschaft und den INTERNOLIX-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates jeweils für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010
- Einberufungsbekanntmachung
- Entwurf des Übertragungsbeschlusses
- Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 der netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH
- Übertragungsbericht der Hauptaktionärin netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einschließlich seiner Anlagen, d.h.
 - dem Übertragungsverlangen der netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH vom 30. Mai 2011 und
 - der gutachtlichen Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer Dr. Kruse, Dr. Hilberseimer & Partner vom 15. Juli 2011 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der INTERNOLIX AG zum 26. August 2011,
 - die Konkretisierung des Übertragungsverlangens der netPULS Beteiligungsgesellschaft mbH vom 18. Juli 2011,
 - die Gewährleistungserklärung der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Willich gemäß § 327b Abs. 3 AktG und
 - dem Beschluss des Landgerichts Frankfurt vom 8. Juni 2011 über die Bestellung des sachverständigen Prüfers für die Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 AktG sowie
- der gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG erstattete Prüfungsbericht über die Angemessenheit der Barabfindung des vom Landgericht Frankfurt a.M. bestellten sachverständigen Prüfers Wirtschaftsprüfer Dipl. Kfm. Gernot Stahlberg vom 18. Juli 2011.

Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften dieser Unterlagen übersandt. Ein entsprechendes Verlangen bitten wir zu richten an:

INTERNOLIX AG
Investor Relations
Dr.-Hermann-Neubauer-Ring 32
63500 Seligenstadt
Fax: +49 (0) 6182 8955 – 222
e-mail: info@internolix.com

Die Unterlagen werden auch in den Geschäftsräumen der Gesellschaft an vorstehender Adresse zur Einsichtnahme für die Aktionäre ausgelegt; sie werden auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft ausliegen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 13.585.135,00 und ist in 13.585.135 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 eingeteilt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 13.585.135.

Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache unter der vorstehenden Adresse der Gesellschaft erfolgen:

INTERNOLIX Aktiengesellschaft
Dr.-Hermann-Neubauer-Ring 32
63500 Seligenstadt
FAX Nr.: +49 (0) 6182 8955-222
E-Mail: info@internolix.com

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 ff. AktG zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungspunkten sind unter Nachweis der Aktionärs-eigenschaft ausschließlich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bis **14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung** an die vorstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und/oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG sind nichtbörsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der oben genannten Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Gemäß § 14 Absatz 3.2, 3.3 der Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d.h. – da dabei der Tag des Zugangs und der Versammlung nicht mitzurechnen sind – bis Freitag, den **19.8.2011**, 24:00 Uhr bei der Gesellschaft oder einer der in der Einladung bezeichneten Stellen anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Zum Nachweis des Aktienbesitzes ist eine in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des

depotführenden Instituts über den Aktienbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den Beginn (00:00 Uhr) des **einundzwanzigsten Tages** vor der Hauptversammlung, also auf Freitag, den **5. August 2011**, beziehen.

Um an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben zu können, empfehlen wir den Aktionären, die ihre Aktien bei einem Institut im Inland verwahrt haben, beim jeweiligen depotführenden Institut eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anzufordern. Das depotführende Institut wird die erforderlichen Anmeldungen übernehmen und der oben genannten Stelle den jeweiligen Aktienbesitz bestätigen. Aktionäre erhalten daraufhin die Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesendet. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, bitten wir, diese möglichst frühzeitig anzufordern. Die Eintrittskartenbestellung muss der oben genannten Stelle spätestens am siebten Tag (zu Beginn des sechsten Tages) vor der Hauptversammlung zugegangen sein.

Aktionäre, die ihre Aktien bei einem ausländischen Institut verwahrt haben, senden die Bestätigung ihres depotführenden Instituts direkt an die oben genannte Stelle. Auch hier gilt, dass die Eintrittskartenbestellung dort spätestens am siebten Tag (Beginn sechster Tag) vor der Hauptversammlung zugegangen sein muss.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V. m. § 125 Abs. 5 AktG erteilt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen Person oder Institution im Sinne der §§ 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gelten für die Vollmachterteilung die gesetzlichen Bestimmungen.

Als Service der Gesellschaft bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Wir bitten um rechtzeitige Übersendung der bestellten Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmachtübertragung (s. Rückseite der Eintrittskarte) und den Weisungen zur Abstimmung. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Ein entsprechendes Weisungsformular erhält der Aktionär bei Zusendung seiner Eintrittskarte.

Die Bevollmächtigung und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts können per Post oder per Telefax bis zum 25. August 2011, 15:00 Uhr, MEZ, erteilt werden. Vollmachten und Weisungen, die erst nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Vollmachten und Weisungen sind zu richten an:

INTERNOLIX Aktiengesellschaft
Dr.-Hermann-Neubauer-Ring 32
63500 Seligenstadt
FAX Nr.: +49 (0) 6182 8955 – 222

Auch im Falle einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach Eingang unter der Internetadresse **<http://www.internolix.com>** veröffentlicht.

Dabei werden alle bis spätestens Donnerstag, 11. August 2011, 24:00 Uhr eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Seligenstadt, im Juli 2011

INTERNOLIX Aktiengesellschaft
Der Vorstand